



## INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 10/2015

### Amtlicher Teil

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2014 .....Seite 2
2. Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2014.....Seite 3
3. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen .....Seite 3
4. 3. Änderungsbeschluss Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, Verf.-Nr. 5-001-X Bekanntmachung des Landesamts für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung .....Seite 4
5. Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS).....Seite 7
6. Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen .....Seite 11
7. Gebührenordnung für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Oranienburg (Parkgebührenordnung) .....Seite 16
8. Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2016.....Seite 17
9. Abstimmungsbekanntmachung – Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ .....Seite 17
10. Bekanntmachung – Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg .....Seite 18
11. Ankündigung: Geplante Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche Orafolstraße .....Seite 19
12. Einziehung von Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Westweg in Eden .....Seite 20
13. Bekanntmachung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO) – Zuschlag aus einem europaweiten Vergabeverfahren zur Abholung des Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen .....Seite 21
14. Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....Seite 21
15. Bebauungsplan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ .....Seite 23
16. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.15 .....Seite 24

### Nichtamtlicher Teil

1. Sitzungstermine .....Seite 26

## Nachruf für Frau Hildegard Busse

Am 5. Dezember 2015 ist die langjährige, frühere Bürgermeisterin und Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg nach langer Krankheit verstorben. Mit ihrer Familie trauern wir um sie. Hildegard Busse war eine außergewöhnliche Frau: selbstbewusst und kantig, aber auch empfindsam und hilfsbereit.

Die gebürtige Berlinerin stammte aus einer politisch aktiven Arbeiterfamilie. Schon in früherer Kindheit, die von der Nazidiktatur und der Verfolgung von Regimegegnern geprägt war, entwickelten sich ihr Gerechtigkeitsinn und die Überzeugung, Unrecht nicht hinzunehmen, sondern auch gegen Widerstände menschlich zu handeln.

In der eigenen Familie erlebte sie früh die nationalsozialistische Verfolgung und Inhaftierung naher Verwandter. Mit ihrer Mutter und ihrer Großmutter überlebte sie die Schrecken des Krieges mit den unaufhörlichen Bombardements Berlins. Das Ende des 2. Weltkrieges wurde von ihr als eine ersehnte Befreiung von der braunen Diktatur erlebt.

Die Erfahrungen jener Jahre haben ihr Bewusstsein für ein ganzes Leben geprägt. Deshalb sah sie im Sozialismus die greifbare Chance, ihre gesellschaftlichen Hoffnungen zu erfüllen. Mit tiefer Überzeugung engagierte sie sich deshalb beim Aufbau der DDR, die ihr Aufstiegschancen bot, die dem Arbeiterkind nicht in die Wiege gelegt waren.

Nachdem sie schon als junge Frau als Bürgermeisterin von Liebenwalde durch ihre Partei eingesetzt wurde, wechselte sie 1974 nach Oranienburg, um hier bis zur politischen Wende 1989 als Bürgermeisterin der Kreisstadt zu wirken. In dieser Zeit hat sie sich trotz der herrschenden Versorgungsengpässe und politischen Einschränkungen jener Zeit mit großem Engagement für die Entwicklung Oranienburgs eingesetzt. Sie scheute sich dabei auch nicht vor Auseinandersetzungen mit engstirnigen SED-Funktionären. So pflegte sie beispielsweise gute Kontakte zu den Oranienburger Kirchengemeinden, was ihr einerseits Respekt bei den Menschen einbrachte und andererseits den Unmut der SED-Kreisleitung.



Beim Zusammenbruch der DDR tauchte Hildegard Busse nicht ab, sondern gewährleistete die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung bis zu den freien Kommunalwahlen im Mai 1990 und stellte sich den kritischen Fragen der Bevölkerung, die des DDR-Systems überdrüssig war und auf die deutsche Wiedervereinigung hoffte.

Auch bei allen demokratischen Kommunalwahlen seit 1990 trat sie als Kandidatin an.

Für sie war es eine wichtige Genugtuung, dass sie auch bei demokratischen Wahlen überzeugen konnte. Ihre Geradlinigkeit und ihr Engagement hatten die Oranienburger nicht vergessen.

Über viele Jahre leitete sie den Sozialausschuss, bevor sie dann als Höhepunkt ihrer politischen Karriere zur Vorsitzenden der Oranienburger Stadtverordnetenversammlung gewählt wurde.

Aber auch außerhalb der Sitzungen war sie ständig in Oranienburg unterwegs, um mit Menschen zu sprechen und sich in sozialen Projekten zu engagieren.

Zuletzt wirkte sie auch noch einige Jahre als Kreistagsabgeordnete.

Ihr Alter und die damit verbundene Verschlechterung ihrer Vitalität hatten zur Folge, dass sie sich aus dem öffentlichen Leben zurückziehen musste, was ihr sehr schwer fiel. Ihre letzten Lebensmonate waren davon geprägt, dass die Krankheit die einst so starke Frau immer mehr schwächte, worunter sie sehr litt. Ihr Tod hat sie von ihrem Leiden erlöst.

Wir werden Hildegard Busse als eine prägende Persönlichkeit unserer Stadt in guter Erinnerung behalten.

*Hans-Joachim Laesicke*  
Bürgermeister

*Holger Mücke*  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

### Amtlicher Teil

## Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2014

### Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0135/09/15 vom 07.12.2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird festgestellt.
- Der Jahresabschluss 2014 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird aufgrund des Prüfvermerkes der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Freigabe des Prüfberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel, wie folgt festgestellt:

Die Bilanzsumme beträgt:	64.680.514,45 EUR
Die Summe der Erträge beträgt:	8.503.198,53 EUR
Die Summe der Aufwendungen beträgt:	7.639.193,24 EUR
Der Jahresgewinn beträgt:	864.005,29 EUR
Verlustvortrag Vorjahr	1.385.169,20 EUR

- Der Jahresgewinn von 864.005,29 EUR ist zur Tilgung des Verlustvortrages einzusetzen. Der Verlustvortrag per 31.12.2013 von 1.385.169,20 EUR sinkt nach Abzug des Jahresgewinns auf 521.163,91 EUR per 31.12.2014.

Oranienburg, 08.12.2015

*Hans-Joachim Laesicke*  
Bürgermeister

(Siegel)

**Amtlicher Teil****Bekanntmachungsanordnung**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 07.12.2015 mit Beschluss-Nr. 0135/09/15 beschlossene Jahresabschluss 2014 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg ist gem. § 1 BekanntmV in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg – Oranienburger Nachrichten – 24. Jahrgang, Nr. 10 öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind in der Zeit vom 11.01.2016 bis 22.01.2016 während der Dienststunden für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Oranienburg, den 08.12.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

## Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2014

### Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0136/09/15 vom 07.12.2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2014 aufgrund des Prüfvermerks der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH in Berlin.

Oranienburg, 08.12.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 07.12.2015 mit Beschluss-Nr. 0136/09/15 beschlossene Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2014 ist gem. § 1 BekanntmV in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg – Oranienburger Nachrichten – 24. Jahrgang, Nr. 10 öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind in der Zeit vom 11.01.2016 bis 22.01.2016 während der Dienststunden für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Oranienburg, den 08.12.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

## 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Ausfertigung vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziff. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ein Wechsel des Gebührenpflichtigen während des Kalenderjahres bewirkt die Beendigung des Erhebungszeitraums beim bisherigen Gebührenpflichtigen und den Lauf eines neuen Erhebungszeitraums bis zum Jahresende beim neuen Gebührenpflichtigen.“
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

### „§ 5

#### Veranlagung, Fälligkeit und Vorausleistungen

1. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind auf Verlangen der Stadt Vorausleistungen zu zahlen. Die Vorausleistungen werden durch Bescheid nach der voraussichtlichen Gebührenschild, basierend auf den Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt die Stadt die Höhe der Voraus-

## Amtlicher Teil

zahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Ist der vorhergehende Erhebungszeitraum kürzer als ein Jahr gewesen, wird die voraussichtliche Gebührenschild proportional auf ein Kalenderjahr hochgerechnet.

3. Bei einer voraussichtlichen Gebührenschild von unter 50,00 € wird die Vorausleistung in voller Höhe der voraussichtlichen Gebührenschild zum 1. Juli des laufenden Erhebungszeitraums fällig. Ab einer voraussichtlichen Gebührenschild von 50,00 € werden zum 1. April sowie zum 1. Oktober des laufenden Erhebungszeitraums jeweils die Hälfte der voraussichtlichen Gebührenschild als Vorausleistungen fällig. Ab einer voraussichtlichen Gebührenschild von 100,00 € werden zum 1. April, zum 1. Juli sowie zum 1. Oktober des laufenden Erhebungszeitraums jeweils ein Drittel der voraussichtlichen Gebührenschild als Vorausleistungen fällig.

Ab einer voraussichtlichen Gebührenschild von 200,00 € werden zum 1. eines jeden Monats des laufenden Erhebungszeitraums, beginnend mit dem Monat März, ein Zehntel der voraussichtlichen Gebührenschild als Vorausleistungen fällig.

4. Die Vorausleistungen sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebührenschild anzurechnen."

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Oranienburg, den 08.12.2015

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

### Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungsbeschluss

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 angeordnete Bodenordnungsverfahren Vehlefan/Beregnungsanlage, Verf.-Nr. 4129I, das durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006 flächenmäßig geringfügig verkleinert und durch den 2. Änderungsbeschluss vom 30.04.2014 als kombiniertes Verfahren mit der Bezeichnung

#### Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, Verf.-Nr. 5-001-X

fortgeführt wurde, wird wie folgt geändert:

#### 1. Erweiterung des Verfahrenszwecks (Änderung zu Ziff. 2 des 2. Änderungsbeschlusses)

Der bisher auf die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage der Landwirtschafts- und Handels GmbH SL Schwanteland gemäß § 53 i. V. m. § 64 LwAnpG<sup>1</sup> beschränkte Verfahrenszweck wird erweitert und

- für das gesamte Verfahrensgebiet die Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG<sup>2</sup> angeordnet.
- Für das in der Verfahrensgebietskarte gekennzeichnete Teilgebiet (s. Anlagen 1 und 2 dieses Änderungsbeschlusses) wird die Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG angeordnet.
- Das Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den Bestimmungen des LwAnpG erstreckt sich auf die im 1. Änderungsbeschluss ausgewiesenen Grundstücke sowie ggf. dafür bereitzustellende Abfindungsflächen.

Die vorgenannten, jeweils besonderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Flurbereinigungsmaßnahmen werden in Form eines kombinierten Verfahrens umgesetzt.

#### 2. Finanzierung des Verfahrens (Änderung zu Ziff. 7 des 2. Änderungsbeschlusses)

- Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest. Soweit in dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmensbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden, fallen die zur Ausführung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).
- Die Verfahrenskosten einschl. der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).
- Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).
- Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergemeinschaft (§ 105 FlurbG).

#### 3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Oberkrämer und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe bei nachfolgenden Gemeinden/ Gemeindeverwaltungen, jeweils während der Geschäftszeiten, aus:

**Gemeindeverwaltung Oberkrämer**  
**Perwenitzer Weg 2**  
**16727 Oberkrämer**

**Gemeindeverwaltung Leegebruch**  
**Eichenhof 4**  
**16767 Leegebruch**

**Amtlicher Teil**

**Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien**  
**Berliner Allee 7**  
**14621 Schönwalde-Glien**

**Stadtverwaltung Oranienburg**  
**Schloßplatz 1**  
**16515 Oranienburg**

**Stadtverwaltung Velten**  
**Rathausstraße 10**  
**16727 Velten**

**Stadtverwaltung Hennigsdorf**  
**Rathausplatz 1**  
**16761 Hennigsdorf**

**Stadtverwaltung Nauen**  
**Rathausplatz 1**  
**14641 Nauen**

**Stadtverwaltung Kremmen**  
**Am Markt 1**  
**16766 Kremmen**

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
 Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Dienstszitz Prenzlau**  
**Grabowstraße 33**  
**17291 Prenzlau**

aus.

**4. Begründung**

Zur Abwendung oder Milderung eigentumsrechtlicher Eingriffe und agrarstruktureller Nachteile durch die Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) eingeleitet werden. Die mit der Unternehmensflurbereinigung verbundenen besonderen Kosten- und Landabzugsbestimmungen, denen zufolge die Verfahrensbeteiligten von den unternehmensbedingten Ausführungskosten freizustellen sind, andererseits aber nach dem Wert ihrer Grundstücke anteilig Land für das Unternehmen bereitzustellen haben, sind kraft Gesetzes auf das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung zu beschränken.

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist unter Beachtung der negativen Auswirkungen des Autobahnausbaus auf die agrarstrukturellen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des vertretbaren Landverlustes und die Beeinträchtigung der Erschließungsverhältnisse, Erreichbarkeit und Schlagstruktur, einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ermittelt und auf 885 ha entlang der Autobahntrasse ausgewiesen worden. Auf die Anlage 1 (kartenmäßige Darstellung des Gebietes der Unternehmensflurbereinigung) und Anlage 2 (Auflistung der betroffenen Grundstücke) wird verwiesen.

Gleichermaßen ist die besondere Kostenregelung gem. § 62 LwAnpG zugunsten der Verfahrensteilnehmer, deren Grundstücke von der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gem. § 64 LwAnpG betroffen sind, zu beachten.

Die Ausführungen in der Begründung des 2. Änderungsbeschlusses über die Möglichkeit des Landabzuges zugunsten des Unternehmens im gesamten Verfahrensgebiet und die anteilige Anrechnung der vom Unternehmen zu tragenden Ausführungskosten auf alle anfallenden Ausführungskosten widerspricht insofern den gesetzlichen Bestimmungen, worauf zwecks Klarstellung der mit der Verfahrensordnung verbundenen Betroffenheit der Beteiligten hinzuweisen ist.

Durch die Anordnung der Regelflurbereinigung für das gesamte Verfahrensgebiet ist es über die ansonsten begrenzten Verfahrenszwecke innerhalb der betroffenen Teilgebiete hinausgehend möglich, Maßnahmen der Landeskultur und Landentwicklung i. S. d. §§ 1 und 37 FlurbG einschließlich der Arrondierung von landwirtschaftlichem Grundbesitz im gesamten Verfahrensgebiet durchzuführen. Die Vorteile der Flurneuordnung eingedenk der besonderen Verfahrenszwecke der Unternehmensflurbereinigung und Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum können durch Kombination der drei Flurneuordnungsmaßnahmen bzw. Zielstellungen in weitaus besserem Maße, kostengünstiger und zeitsparend erreicht werden. Diese Verfahrensweise entspricht der gesetzlichen Vorgabe einer einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung von Verwaltungsverfahren i. S. v. § 10 VwVfG und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. insbes. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.12.2005 – 10 C 6.04).

**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
 Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Dienstszitz Prenzlau**  
**Grabowstr. 33**  
**17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Groß Glienicke, den 04.11.2015*

*Im Auftrag*

*gez. Großelindemann*  
*Referatsleiter.*

*(DS)*

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

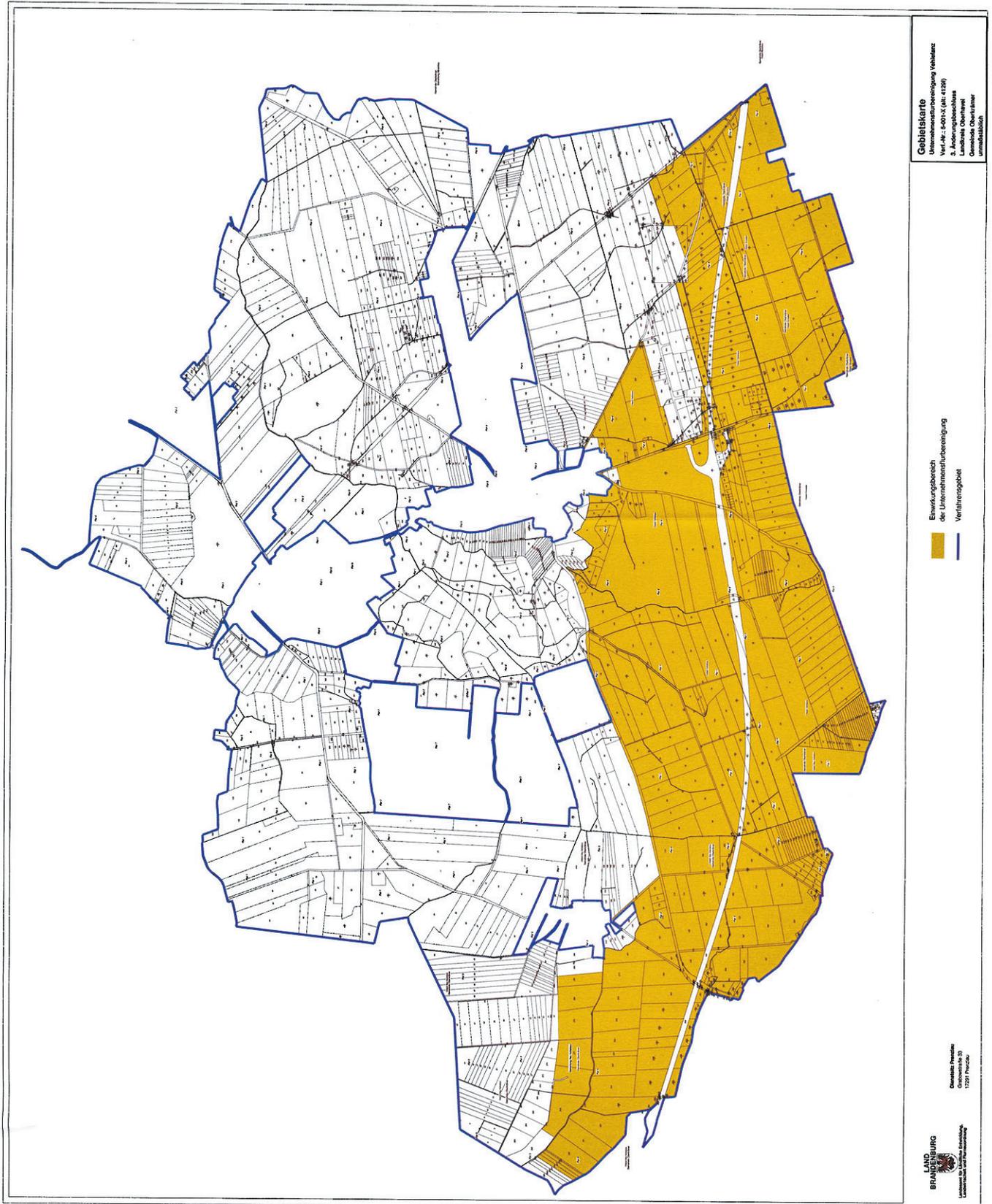
<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

**Anlagen**

Anlage 1 – Gebietskarte zum 3. Änderungsbeschluss mit Einwirkungsbereich der Unternehmensflurbereinigung

Anlage 2 – Flurstücksliste Unternehmensflurbereinigung

**Amtlicher Teil**



**Amtlicher Teil****Anlage 2 – Flurstücksliste Unternehmensflurbereinigung zum 3. Änderungsbeschluss (Verf.-Nr. 5-001-X)****Gemarkung Bärenklau (12 3601)**

Flur 5

- Flurstücke 2, 3, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 5/4, 5/5, 6, 7/1, 7/4, 7/6, 7/7, 8/3, 10, 11, 12/1, 12/4, 12/5, 13/3, 13/5, 15, 66, 67, 77, 78, 90, 91, 92, 94, 103, 111, 112, 119, 120, 121, 122

**Gemarkung Eichstädt (12 3615)**

Flur 2

- Flurstücke 41, 47, 48, 49/1, 50, 54, 56, 217, 218, 230, 231, 232, 233, 234, 271/44, 272/46, 273/46, 274/46, 275/46, 276/46, 277/46, 278/46, 279/43, 313/55

Flur 3

- Flurstücke 1/2, 2 bis 5, 6/1, 6/3, 6/4, 6/6, 6/8, 7 bis 12, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 30/6, 31/6, 32, 33, 34, 35, 39 bis 43, 44, 45, 46

**Gemarkung Neu-Vehlefan (12 3692)**

Flur 1

- Flurstücke 2/14, 17 bis 21, 25, 32 bis 44, 45, 61 bis 78

Flur 2

- Flurstücke 6/1, 13 bis 15

Flur 3

- Flurstücke 137, 138, 140/2, 141 bis 154, 155/1, 155/2, 155/3, 156, 157, 158/1, 158/2, 159 bis 166, 167/3, 168/3, 168/4, 169, 170, 172/2, 173, 174, 175/2, 176 bis 181, 187, 188, 190/2, 190/5, 190/6, 191 bis 194, 195/1, 195/4, 197, 198, 199/1, 199/2, 200/1, 200/2, 204, 205/2, 206/11, 218, 219, 221/2, 221/3, 222/1, 232/2, 232/3, 233, 234, 235/2, 235/3, 239/2, 239/3, 240 bis 242, 243/2, 243/3, 243/4, 243/5, 243/6, 245/7, 249/2, 249/3, 249/4, 249/6, 250 bis 256, 268, 270, 271, 277, 279, 280, 281, 302, 303, 318, 319, 321 bis 330, 334 bis 345, 350, 352

bis 355, 358, 360, 368 bis 370, 372 bis 375, 377, 378, 380 bis 382, 384 bis 387, 391 bis 397, 401 bis 403, 405 bis 410, 430, 431, 433

**Gemarkung Vehlefan (12 8635)**

Flur 1

- Flurstücke 43/1, 43/2, 44 bis 48, 49/1, 49/2, 50 bis 56, 57/2, 58 bis 70, 71/2, 71/3, 72 bis 80, 83/2, 83/3, 84/4, 85, 86/2, 86/3, 87/2, 87/3, 88, 89, 90/2, 90/3, 91/2, 91/3, 92 bis 108, 130 bis 135

Flur 2

- Flurstücke 120, 122, 123

Flur 6

- Flurstücke 11, 12, 13/2, 15 bis 17, 18/2, 19, 20, 25/2, 33/1, 45/2, 51/4, 53/2, 54/2, 58/2, 59/2, 60/2, 61 bis 78, 79/2, 80/1, 80/2, 81/2, 81/3, 82/2, 82/3, 83/2, 83/3, 84/2, 84/3, 86/2, 86/3, 87/2, 87/3, 88/2, 88/3, 89/2, 89/3, 91/2, 91/3, 92/2, 92/3, 93/2, 94/4, 94/5, 95/4, 96/2, 97/2, 98, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101, 102, 104/1, 104/2, 105 bis 107, 109 bis 112, 113/1, 113/2, 115/1, 129/2, 180, 181, 184, 187, 188, 192, 194, 196, 198, 214, 216, 217, 218, 221, 222, 226, 227, 229 bis 236, 238, 240, 242, 244 bis 250, 300, 318, 319, 320, 321, 331, 332

Flur 7

- Flurstücke 3, 4/2, 4/3, 5 bis 40

Flur 8

- Flurstücke 1 bis 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6 bis 16, 18, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26 bis 29, 30/2, 30/3, 31/2, 31/3, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 37/1, 37/2, 37/4, 37/5, 37/6, 38/2, 39/2, 39/3, 40/2, 42/2, 43/2, 44/2, 45 bis 54, 55/2, 56/2, 56/3, 57/5, 58/2, 59/5, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66 bis 98, 101 bis 106, 108

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich, für ihre Benutzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Sie dient zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Zu den Aufgaben der Stadtbibliothek gehört es,
  - (2.1) der Bevölkerung durch Bereitstellen und Erschließen von Medien die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen,

- (2.2) unter Beachtung des Urheberrechts ihre Bestände in den Räumen der Stadtbibliothek zur Benutzung bereitzustellen und ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek auszuleihen,
- (2.3) bei ihr nicht vorhandene Medien nach Möglichkeit zu vermitteln,
- (2.4) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, u. a. durch Ausstellungen, Lesungen und Führungen, mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes,
- (2.5) Lesen, Literatur und Bildung zu fördern.

**§ 2****Benutzerkreis**

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

**§ 3****Anmeldung**

- (1) Für das Ausleihen von Medien der Stadtbibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Soweit für eine Nutzung weder ein Benutzerausweis vorgeschrieben noch ein Entgelt vorgesehen ist, bedarf die Benutzung der Stadtbibliothek keiner besonderen Anmeldung.

## Amtlicher Teil

- (2) Die nutzende Person meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung an. Kinder können sich erst ab dem 7. Lebensjahr anmelden.
- (3) Die nutzende Person bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt die Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS bei der Anmeldung durch Unterschrift an.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt die Stadtbibliothek die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, in der dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen melden sich mit schriftlichem Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (6) Der nutzenden Person bzw. dem gesetzlichen Vertreter wird bei der Anmeldung bekannt gegeben, dass die für die Bibliotheksbenutzung notwendigen personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert werden. Alle personenbezogenen Daten werden dabei vertraulich behandelt. Die nutzende Person bzw. der gesetzliche Vertreter willigt mit seiner Unterschrift in die Speicherung seiner Daten zu o. g. Zweck ein.

### § 4

#### Benutzerausweise

- (1) Das Ausleihen von Medien der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. Im Fall der alleinigen Anmeldung zur eMedien-Ausleihe wird kein Benutzerausweis ausgestellt.
- (2) Nach der Anmeldung erhält die nutzende Person den Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Die nutzende Person ist verpflichtet, Veränderung ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Seine Gültigkeit ist zeitlich begrenzt und kann verlängert werden.
- (4) Die nutzende Person entrichtet gemäß Gebührenverzeichnis eine Gebühr für die Ausstellung des Ausweises sowie eines Ersatzausweises bei Verlust.
- (5) Eine private Nutzung des Ausweises benannter Vertreter von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen ist nicht gestattet.

### § 5

#### Ausleihe und Ausleihbeschränkungen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen.
- (2) Sie beträgt für
  - (2.1) Bücher, CDs, CD-Roms, DVD-Roms, Konsolen-Spiele, Gesellschaftsspiele 4 Wochen
  - (2.2) Zeitungen und Zeitschriften 2 Wochen
  - (2.3) Blu-rayDiscs und DVDs 1 Woche
  - (2.4) eMedien
 die aktuellen Leihfristen für eMedien werden über den OPAC und durch Aushang bekannt gegeben
- (3) Die Leihfrist kann maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Sie beträgt für DVDs und Blu-rayDiscs dann 7 Tage, für alle anderen Medien dann 10 Tage. Bei Medien, deren Rückgabe bereits angemahnt wurde, wird die Leihfrist nur bei Vorlage der Medien in der Stadtbibliothek verlängert.
- (4) Alle Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Über Medien, die nicht innerhalb einer Woche abgeholt werden, kann anderweitig verfügt werden.

Sind Medien bereits mindestens fünfmal vorbestellt, kann die Leihfrist dieser Medien bereits bei der Ausleihe verkürzt werden.

Die Anzahl von Vorbestellungen kann begrenzt werden. Titel, die durch die nutzende Person mehrfach in Folge entliehen werden, können bei Bedarf zurückgefordert werden.

- (5) Verlängerungen können vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder selbstständig über das Benutzerkonto auf der Internetseite des OPAC vorgenommen werden. Eine nicht zustande gekommene Verlängerung der Leihfrist durch technische Probleme, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Oranienburg liegen, ist ein Versäumnis der nutzenden Person, für das Gebühren entstehen können.
- (6) Die Präsenzbestände/Informationsbestände sind nicht ausleihbar.
- (7) Die jeweils letzte Nummer der Zeitungen und Zeitschriften verbleibt zum Lesen im Hause und ist nicht ausleihbar.
- (8) Die Anzahl der von der nutzenden Person ausleihbaren Medien kann vom Bibliothekspersonal begrenzt werden.
- (9) Ausgeliehene Medien dürfen von der nutzenden Person nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (10) Neue Medien werden nur ausgeliehen, wenn angemahnte Medien zurückgegeben und bestehende Zahlungsverpflichtungen ausgeglichen sind.
- (11) Vor der Ausleihe prüft die nutzende Person den Zustand und die Vollständigkeit der Medien. Mängel müssen vor dem Verlassen der Stadtbibliothek angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen und unbeschädigt.
- (12) Die Stadtbibliothek haftet nicht für eine fehlerhafte Bedienung der Selbstverbuchstationen.
- (13) Die Stadtbibliothek legt entsprechend der geltenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Nutzerbeschränkungen fest.

### § 6

#### Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Auftrag der nutzenden Person beschafft die Stadtbibliothek gegen Gebühr nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken.
- (2) Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Bibliotheken.

### § 7

#### Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die nutzende Person ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist die nutzende Person ersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die nutzende Person oder der gesetzliche Vertreter. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Geld, Wertsachen und Garderobe sowie für Verluste oder Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter entstanden sind.

### § 8

#### Internet-, WLAN- und Multimediale-Nutzung

- (1) Die PC-Arbeitsplätze und das Internet/WLAN können von allen Personen unentgeltlich genutzt werden.
- (2) Es darf nur die Software der Stadtbibliothek Oranienburg benutzt werden. Das Kopieren der Software ist gemäß § 53 Abs. 4 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) verboten, sofern es nicht ausdrücklich gestattet wird.

**Amtlicher Teil**

- (3) Die nutzende Person verpflichtet sich, gesetzliche Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 können neben der Verpflichtung zum Schadensersatz zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen. Die nutzende Person kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

**§ 9****Verhalten in den Stadtbibliotheksräumen**

- (1) Jede die Stadtbibliothek nutzende Person soll sich so verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden. Es gilt die Hausordnung laut Aushang.
- (2) Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Rauchen, Essen und das Mitbringen von Tieren sind in der Stadtbibliothek nicht erlaubt.
- (4) Schließfächer sind bis zur Schließung der Stadtbibliothek am selben Tag freizumachen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Für Minderjährige ohne Begleitung verantwortlicher Personen besteht keine Aufsichtspflicht durch das Bibliothekspersonal.
- (6) Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung der technischen Geräte untersagt.

**§ 10****Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der geltenden Hausordnung verstoßen, können zeitweise, bei schwerwiegenden Verstößen oder leichterem Verstoß im Wiederholungsfalle auch dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses namentlich wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen der Stadtbibliothek oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

**§ 11****Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek Oranienburg werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der die Stadtbibliothek benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek beansprucht.
- (3) Für Gebühren und Auslagen von minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter Gebühren- und Auslagenschuldner.

**§ 12****Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen
- (1.1) im Gebührenverzeichnis unter Punkt 1 mit Ausstellung des Benutzerausweises (für die Folgejahre bei der ersten Ausleihe nach Ablauf von 12 Monaten)
- (1.2) im Gebührenverzeichnis unter Punkt 2 mit Anmeldung zur eMedien-Ausleihe (für die Folgejahre bei der ersten Ausleihe nach Ablauf von 12 Monaten)
- (1.3.) im Gebührenverzeichnis unter Punkt 3 unmittelbar nach Beendigung der Nutzung des Kopierers oder Druckers
- (1.4.) im Gebührenverzeichnis unter Punkt 4, 5 und 6 bei Vorliegen des Tatbestandes
- und sind sofort fällig.

**§ 13****Verspätete Rückgabe und Versäumnisgebühren**

- (1) Für alle Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Die Höhe der Versäumnisgebühr ist im Gebührenverzeichnis festgesetzt und wird mit Überschreiten der Rückgabefrist fällig.
- (2) Forderungen aus Bestimmungen dieser Satzung können im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

**§ 14****Ersatzleistungen**

- (1) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, gehen diese verloren oder sind die ausgeliehenen Medien beschädigt, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Wiederbeschaffung bzw. Schadensersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern. Die Höhe der Ersatzleistung wird für Beschädigungen nach fachlichem Ermessen festgelegt.
- (2) Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr festgesetzt, deren Höhe im Gebührenverzeichnis festgesetzt ist und bei Vorliegen des Tatbestandes fällig wird.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek und Kinderbibliothek der Stadt Oranienburg sowie über die Erhebung der Gebühren (Bibliotheksbennutzungs- und Gebührensatzung – BiboS), beschlossen am 13.12.2010, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 08.12.2015

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

## Amtlicher Teil

### Anlage: Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg

#### 1. Bibliotheksausweise

Erwachsene

- |      |                                 |         |
|------|---------------------------------|---------|
| 1.1. | für den Zeitraum von 12 Monaten | 12,00 € |
| 1.2. | für den Zeitraum von 6 Monaten  | 6,00 €  |

Schüler/innen ab 18 Jahre, Auszubildende, Student/innen im Direktstudium bei Vorlage eines Schüler-, Auszubildenden- bzw. Studentenausweises

- |      |                                 |        |
|------|---------------------------------|--------|
| 1.3. | für den Zeitraum von 12 Monaten | 6,00 € |
| 1.4. | für den Zeitraum von 6 Monaten  | 3,00 € |

Teilnehmer eines freiwilligen sozialen Jahres, Mitglieder des Bundesfreiwilligendienstes, ALGI-Empfänger/innen, ALGII-Empfänger/innen auf der Grundlage des SGB II, Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsempfänger/innen auf der Grundlage des SGB XII, Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises

- |      |                                                                                                                  |         |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1.5. | für den Zeitraum von 12 Monaten                                                                                  | 6,00 €  |
| 1.6. | für den Zeitraum von 6 Monaten                                                                                   | 3,00 €  |
| 1.7. | Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen für den Zeitraum von 12 Monaten | 12,00 € |
| 1.8. | Ausstellung eines Erstausweises für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren                                       | 1,50 €  |
| 1.9. | Ausstellung eines Ersatzausweises im Fall des Verlustes des gültigen Ausweises                                   | 2,50 €  |

#### 2. Jahreszugang nur eMedien-Ausleihe

Jahreszugang nur eMedien-Ausleihe für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	6,00 € unentgeltlich
------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

#### 3. Ausdruck und Kopien

Kopien	schwarz/weiß	A4	pro Seite	0,10 €
Kopien	schwarz/weiß	A3	pro Seite	0,20 €
Kopien	farbig	A4	pro Seite	0,50 €
Kopien	farbig	A3	pro Seite	1,00 €
Drucker-Ausdruck	schwarz/weiß	A4	pro Seite	0,15 €
Drucker-Ausdruck	schwarz/weiß	A3	pro Seite	0,30 €
Drucker-Ausdruck	farbig	A4	pro Seite	0,50 €
Drucker-Ausdruck	farbig	A3	pro Seite	1,00 €

#### 4. Verspätete Rückgabe und Versäumnisgebühren

Die Versäumnisgebühr beträgt je ausgeliehenes Medium bei Rückgabe innerhalb der 1. Woche nach Überschreitung der Leihfrist:

- |      |                                                                           |        |
|------|---------------------------------------------------------------------------|--------|
| 4.1. | für nutzende Personen ab 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr | 0,50 € |
| 4.2. | für nutzende Personen ab 14 Jahren                                        | 1,00 € |

für jede weitere angefangene Woche der Überschreitung der Leihfrist:

- |      |                                                                           |        |
|------|---------------------------------------------------------------------------|--------|
| 4.3. | für nutzende Personen ab 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr | 1,30 € |
| 4.4. | für nutzende Personen ab 14 Jahren                                        | 2,50 € |

Abweichend bei Blu-rayDiscs und DVDs für jeden Öffnungstag, um den das Ende der Leihfrist überschritten wird:

- |      |                                                                           |        |
|------|---------------------------------------------------------------------------|--------|
| 4.5. | für nutzende Personen ab 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr | 0,50 € |
| 4.6. | für nutzende Personen ab 14 Jahren                                        | 1,00 € |

#### 5. Ersatzleistung

5.1. Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, gehen diese verloren oder sind die ausgeliehenen Medien beschädigt, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Wiederbeschaffung bzw. Schadensersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern. Die Höhe der Ersatzleistung wird für Beschädigungen nach fachlichem Ermessen festgelegt.

5.2. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten:

pro Medium:	5,00 €
pro Zeitschrift/Zeitung:	2,50 €
pro Spielanleitung/Cover:	5,00 €

#### 6. Sonstige Gebühren

- |      |                                                                                                        |        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 6.1. | aktuelles Briefporto bei den anfallenden Mahnschreiben                                                 |        |
| 6.2. | pro bestelltem Medium/Kopie im auswärtigen Leihverkehr                                                 | 1,50 € |
| 6.3. | real entstehende Portokosten bei Leihverkehrssendungen                                                 |        |
| 6.4. | Auslagenersatz, soweit von der ausleihenden Bibliothek im auswärtigen Leihverkehr in Rechnung gestellt |        |
| 6.5. | pro vorbestellten Medium auch bei Nichtabholung                                                        | 0,50 € |

Die Gebühr nach 6.2. bis 6.5. fällt auch bei Nichtabholung des bestellten Mediums an.

- |      |                                                                                                                  |        |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 6.6. | aktuelles Briefporto bei notwendigem Schriftverkehr, wenn weder Telefonnummer noch Email-Adresse bekannt ist     |        |
| 6.7. | Bearbeitungsgebühr für die Erstellung von Leistungsbescheiden für offene Ersatzleistungen und Versäumnisgebühren | 2,00 € |

## Amtlicher Teil

# Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen

### Präambel

Ziele der Stadt Oranienburg sind die Förderung der Integration von sozial, kulturell und ökonomisch benachteiligten Bürgerinnen und Bürgern, Migrantinnen und Migranten sowie von Menschen mit Behinderung, die Förderung von Projekten und Angeboten zur Gestaltung und Erhaltung des sozialen, musischen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens, die Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen sowie die Erhaltung und Verbesserung von Ökologie und Umwelt.

### Förderungsgegenstand

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Stadt Oranienburg durch die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie

1. das Gemeinwesen,
  - Nr. 1- Allgemeine Förderung des Gemeinwesens,
  - Nr. 2- Besondere Förderung des Gemeinwesens durch Unterstützung investiver Maßnahmen,
  - Nr. 3- Besondere Förderung des Gemeinwesens durch die Nutzung von Räumlichkeiten,
  - Nr.4- Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
2. die Pflege von Städtepartnerschaften,
3. die Gemeinschaftsinitiative „Grünes Oranienburg“ sowie
4. die Integration von Menschen mit Behinderung.

### Fördergrundsätze

1. Die Richtlinie gilt für Maßnahmen und Angebote im Oranienburger Stadtgebiet.
2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Oranienburg nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Veranstaltungen oder Projekte, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer und gewerblicher Art sind bzw. bei denen begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
4. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art ist in geeigneter Form auf die Förderung durch Mittel der Stadt Oranienburg hinzuweisen.

### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Verbände, Initiativen, Institutionen und Einzelpersonen, die ihren Wirkungskreis in der Stadt Oranienburg haben oder deren Arbeit bzw. Angebote hauptsächlich auf die Einwohner der Stadt Oranienburg ausgerichtet sind.

### Förderbereich 1 – Förderung des Gemeinwesens

#### Nr. 1 – Allgemeine Förderung des Gemeinwesens

Gegenstand der Förderung sind Projekte und Angebote, die von der Stadt Oranienburg als fachlich notwendig und sinnvoll anerkannt werden sowie im Sinne der Zielgruppe sind, das heißt insbesondere Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und hilfsbedürftige Personen.

Die Arbeit des Antragstellers muss zum Wohle der Allgemeinheit und für jeden prinzipiell offen sein.

Förderfähig sind Vorhaben:

- die dem Gemeinwohl oder der Brauchtumpflege der Stadt Oranienburg dienen
- zur Verbesserung des Wohn- und Lebensumfeldes beitragen und sozialer Isolation entgegenwirken

- die das Zusammenleben gesunder und kranker Menschen fördern
- die zu mehr Miteinander von alten und jungen Menschen beitragen
- die das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung unterstützen
- die dem Integrationsgedanken Rechnung tragen
- die die persönlichen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit mildern und zur eigenen Teilhabe in der Gesellschaft beitragen
- die zur physischen und psychischen Stabilisierung beitragen
- die in Umsetzung des § 11 ff SGB VIII zur Förderung der Entwicklung junger Menschen beitragen
- die die materiellen Grundlagen der Tätigkeit der Vereine sichern
- die dem Vereinsgedanken Rechnung tragen
- deren Ziel es ist, Kinder und Jugendliche aus Oranienburg anzuleiten und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten
- künstlerische und sportliche Angebote, insbesondere solche, die für Kinder, Jugendliche und Senioren vorgesehen sind
- Veranstaltungen zu besonderen öffentlichen Anlässen
- darstellende Kunst (Musik/Gesang, Theater, Lesung, Vortrag), die einem Zuschauer-/Hörerkreis Kunst vermittelt und sowohl ästhetisch als auch erzieherisch wirksam sind
- Weiterbildungen auf künstlerischem Gebiet

Zuwendungsfähig sind:

- Sachkosten, soweit diese dem Zweck dienen
- Betriebskosten, soweit diese zwingend für das Projekt bzw. Angebot notwendig sind und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind und unter wirtschaftlichen Aspekten realistisch gesehen werden können
- Honorar- und Personalkosten in angemessenem Umfang, soweit diese ausschließlich für das Projekt bzw. Angebot notwendig und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Regie- bzw. Verwaltungskosten

#### Nr. 2 – Besondere Förderung des Gemeinwesens durch Unterstützung investiver Maßnahmen

Ziel der Investitionsförderung ist es, den Erhalt und den Ausbau von Strukturen des Gemeinwesens in der Stadt Oranienburg zu unterstützen.

Ein Vorhaben bzw. eine Anschaffung kann nur gefördert werden, wenn dies aus Sicht der Stadt notwendig ist. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- der Bedarf unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Entwicklung
- die fachliche Konzeption
- die Eignung des Standorts
- die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Bauausführung/beim Erwerb
- die Wirtschaftlichkeit der Finanzierung im Hinblick auf die Folgekosten

Zuwendungsfähig sind:

- angemessene Ausgaben für die Baukonstruktion
- technische Anlagen
- Außenanlagen
- Erstausrüstung
- Baunebenkosten
- Ausstattung als Ersatzbeschaffung

## Amtlicher Teil

nicht zuwendungsfähig sind:

- Erwerb von Grundstücken
- Erwerb von Gebäuden
- unbare Eigenleistungen
- Lebensmittel (Speisen und Getränke)

### Nr. 3 – Besondere Förderung des Gemeinwesens durch die Nutzung von Räumlichkeiten

Gefördert wird die Nutzung von Räumlichkeiten, die sich in Trägerschaft der Stadt Oranienburg befinden. Regelt wird die Nutzung in der Richtlinie über die Nutzung und Vergabe kommunaler Räume und die Erhebung von Nutzungsentgelten.

Gefördert wird die:

- Nutzung der Sportanlagen und Sporthallen zu Trainings- und Übungszwecken sowie Wettkämpfen
- Nutzung von geeigneten städtischen Räumlichkeiten für Proben und Übungszwecke auf kulturell-künstlerischem und sozialem Gebiet (insbesondere Musik, Theater, Tanz)
- Nutzung eines geeigneten städtischen Raumes zu anderen als den vorgenannten Zwecken (insbesondere Beratungen, Workshops und Jahreshauptversammlung), ausgenommen hiervon sind die Orangerie und das Kulturhaus „Friedrich-Wolf“

Zuwendungsfähig sind:

Gruppe	Beschreibung	Ermäßigung
A	gemeinnützige Vereine mit ihrem Sitz in der Stadt Oranienburg und der Nutzergruppe Kinder oder Jugendliche oder Senioren oder Menschen mit Behinderungen bis 20.00 Uhr	100 %
B	gemeinnützige Vereine mit ihrem Sitz in der Stadt Oranienburg und der Nutzergruppe Kinder oder Jugendliche oder Senioren oder Menschen mit Behinderungen ab 20.00 Uhr	75 %
C	gemeinnützige Sportvereine mit ihrem Sitz in der Stadt Oranienburg und der Mitgliedschaft im Kreissportbund	75 %
D	gemeinnützige Vereine und Verbände mit ihrem Sitz in der Stadt Oranienburg sowie örtliche Gruppen/Unterorganisationen von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden die auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene in der Stadt Oranienburg aktiv sind	75 %
E	Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg und Ortsbeiräte	100 %
F	andere Nutzer, soweit die Nutzung im Interesse der Stadt Oranienburg liegt und keine kommerziellen Interessen verfolgt werden	50 %

Kinder und Jugendliche im Sinne dieses Förderbereichs sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Senioren sind Personen, die Altersrente/Pensionen beziehen.

Als Hauptnutzergruppe sind diese nur anzuerkennen, wenn sie nachweislich mindestens 70 % der Gruppe stellen.

### Nr. 4 – Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Gegenstand der Förderung sind Zuwendungen für Veranstaltungen oder Maßnahmen, die den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG das Zurechtfinden in der für sie unbekannteren Lebenssituation erleichtert. Ferner werden mit dieser beratende, informative, betreuende als auch begleitende Angebote unterstützt, welche die betreffenden Personen in der Bewältigung der sich stellenden Alltagsproblematiken anleiten und in die Lage versetzen, diese eigenverantwortlich anzugehen.

Gegenstand der Förderung können insbesondere nachfolgende Maßnahmen/Veranstaltungen/ Angebote sein:

- Willkommens-, Begegnungs- und Austauschveranstaltungen
- beratende sowie Informationsangebote
- Bereitstellung von Orientierungshilfen
- betreuende und begleitende Angebote, insbesondere für die betreffenden Kinder (beispielsweise Hausaufgabenhilfen, Begleitungen im öffentlichen Personennahverkehr)
- Angebote zur Überwindung sprachlicher Barrieren
- Stärkung der Selbsthilfe
- Maßnahmen zur Gewinnung, Einbeziehung und Unterstützung in diesem Bereich ehrenamtlich tätiger Personen.

Zuwendungsfähig sind:

- Sachkosten, soweit diese dem Zweck dienen
- Betriebskosten, soweit diese zwingend für das Projekt bzw. Angebot notwendig sind und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind und unter wirtschaftlichen Aspekten realistisch gesehen werden können
- Honorar- und Personalkosten in angemessenem Umfang, soweit diese ausschließlich für das Projekt bzw. Angebot notwendig und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Regie- bzw. Verwaltungskosten

### Förderbereich 2 – Förderung von Städtepartnerschaften

Ziel der Förderung ist die Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Oranienburg. Städtepartnerschaften bestehen mit den Kommunen Bagnolet (Frankreich), Melnik (Tschechien), Vught (Niederlande) und Hamm (Nordrhein-Westfalen/Deutschland).

Es können nur Aktionen im Rahmen der vorgenannten Städtepartnerschaften gefördert werden, soweit diese die Beziehungen der Städte vertiefen bzw. vertiefen helfen. Dazu sind gemeinsame Projekte mit Institutionen der jeweiligen Partnerstadt nachzuweisen. Reine touristische Aufenthalte in der Partnerstadt oder umgekehrt sind nicht förderungswürdig.

Zuwendungsfähig sind:

- Sachkosten, soweit diese dem Zweck dienen
- Betriebskosten, soweit diese zwingend für das Projekt bzw. Angebot notwendig sind und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind und unter wirtschaftlichen Aspekten realistisch gesehen werden können
- Honorarkosten in angemessenem Umfang, soweit diese ausschließlich für das Projekt bzw. Angebot notwendig und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind

Nicht zuwendungsfähig sind:

- investive Kosten
- Bauvorhaben
- Regie- bzw. Verwaltungskosten

## Amtlicher Teil

### Förderbereich 3 – Förderung der Gemeinschaftsinitiative Grünes Oranienburg

Gefördert werden Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Verbesserung von Ökologie und Umwelt dienen und einen Beitrag zur „Oranienburger Agenda 21“ (Leitlinien) leisten.

Der Zuschuss beträgt bis zu 100 % der als förderungsfähig anerkannten Ausgaben und überschreitet je Maßnahme einen Betrag in Höhe von 2.500 € nicht. Die Höhe des Zuschusses muss in einem angemessenen Verhältnis zur Eigenleistung stehen. Die Eigenleistung muss mindestens 20 %, der Gesamtleistung (Zuschuss und Eigenleistung) betragen und für eine erbrachte Arbeitsstunde als Eigenleistung wird ein fiktiver Stundensatz von 5,00 € angenommen.

Die Bagatellgrenze für die förderfähige Gesamtmaßnahme liegt bei einem Wert von 350 €. Anträge, die diesen Wert unterschreiten, sind nicht förderfähig.

Zuwendungsfähig sind Materialkosten, Fremdleistungen und Beratungsleistungen zur Planung und Ausführung durch Fachkräfte, insbesondere bei Maßnahmen aus den Bereichen:

- Anlage, Renaturierung oder Aufwertung von (Klein-) Biotopen
- Pflanzung einer freiwachsenden Hecke aus einheimischen Gehölzen (Mindestbreite 2 Meter)
- Pflanzung von heimischen Bäumen (Stammumfang mindestens 12-14 cm) oder hochstämmigen Obstbäumen
- Einbau oder Montage von Nist- und Quartierhilfen für nützliche Tierarten (Fledermäuse, Schwalben, Mauersegler etc.)
- Errichtung von Fahrradabstellanlagen im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen
- Fassadenbegrünung
- Dachbegrünung (nur mit qualifizierter Fachberatung)
- Maßnahmen zur Regenwasserversickerung
- Begrünung von öffentlichen Flächen sowie Maßnahmen die zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Rahmen einer naturnahen Umgestaltung dienen
- Bodenentsiegelung oder Schutzmaßnahmen vor Bodenverdichtung
- Kompostieranlagen
- naturnahe Verbesserung von Spielplätzen
- Anlagen, die der Naturlehre dienen (Schulgarten, Kräuterpfad etc.)
- Verschönerung des städtischen Erscheinungsbildes durch Begrünungsmaßnahmen

Nicht zuwendungsfähig sind:

- erbrachte Arbeitsstunden als Eigenleistung
- Ausgaben für die Beratung von Unternehmen
- Personalkosten (außer Beratungsleistungen zur Planung und Ausführung durch Fachkräfte)
- Lebensmittel (Speisen und Getränke)
- Regie- bzw. Verwaltungskosten

### Förderbereich 4 – Förderung von Menschen mit Behinderungen

Ziel ist es, den Einwohnern der Stadt Oranienburg, die aufgrund einer Behinderung die Nahverkehrsmittel nicht in Anspruch nehmen können, die Gelegenheit zu geben, den Kontakt zum Gemeinwesen zu erhalten, am öffentlichen Leben teilzunehmen und persönliche Besorgungen selbst zu erledigen.

Zuwendungsberechtigt sind:

- Menschen mit Behinderungen, die außergewöhnlich gehbehindert und damit im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem entsprechenden Merkzeichen „aG“ sind oder
- Personen, die eine befristete Genehmigung bis zur Erteilung eines solchen Schwerbehindertenausweises besitzen oder
- blinde Personen mit einem entsprechenden Merkzeichen „Bl“

Zuwendungsfähig ist die Benutzung eines Fahrdienstes.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, wird dem Zuwendungsempfänger ein Bewilligungsbescheid mit einer Gültigkeitsdauer für das jeweilige Kalenderjahr erteilt und eine Berechtigungskarte zur Benutzung eines Fahrdienstes ausgehändigt. Diese Karte berechtigt zum Empfang von Wertmarken, die nur innerhalb eines Kalenderjahres Gültigkeit haben. Jeder Berechtigte kann maximal Marken in Höhe von 25,00 € pro Monat erhalten. Damit besteht für die berechtigten Bürger die Möglichkeit, Wertmarken für eine größere Fahrt zu sammeln.

Die Förderung kann sich um 50% reduzieren, wenn der Antragsteller selbst Halter eines Fahrzeuges ist.

Die Abrechnung der Wertmarken erfolgt über den Fahrdienst.

Eine Liste von Fahrdiensten liegt im Bürgeramt der Stadt Oranienburg aus.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Fahrten, bei denen andere Leistungsträger vorrangig sind, wie u.a.
  - Arztbesuche
  - Schulbesuch behinderter Kinder
  - in Einrichtungen, wie u.a. geschützte Werkstätten oder Tagesförderungseinrichtungen
  - zur Berufsausbildung

### Verfahrensregeln

1. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn des Projektes auf dem vollständig ausgefüllten Formblatt mit den notwendigen Anlagen.

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Eine Ausnahme bildet die Förderung durch Nutzung von Räumlichkeiten. Hier erfolgt die Antragstellung mit der Beantragung der Nutzung. Die Förderung wird im Rahmen der Festsetzung der Benutzungsgebühr berücksichtigt.

2. Soweit ein Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich ist, muss aus diesem ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist, außer zu Förderbereich 1 Nr.4, ein angemessener Eigenanteil zu erbringen. Dieser beträgt mindestens 10 % der Gesamtkosten des Projektes. Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, werden den zuwendungsfähigen Ausgaben die Nettoausgaben zugrunde gelegt.

3. Jeder Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid mit entsprechenden Anlagen oder ggf. eine schriftliche Ablehnung. Eine Ausnahme bildet die Förderung durch Nutzung von Räumlichkeiten, hier wird ein Nutzungsvertrag mit den notwendigen Regelungen erstellt oder ggf. erhält der Antragsteller eine schriftliche Ablehnung.

4. Mit dem beantragten Projekt darf in der Regel erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn ist gesondert schriftlich zu beantragen.

5. Die Beantragung von Zuwendungen für mehrere Vorhaben ist möglich und kann durch Einzelanträge oder einen zusammengefassten Antrag erfolgen.

6. Die Anträge sind bei der

Stadt Oranienburg  
Der Bürgermeister  
Schlossplatz 1  
16515 Oranienburg

einzureichen.

## Amtlicher Teil

Anträge auf Raumnutzung sind grundsätzlich bis zum 31.05. für das darauf folgende Schuljahr einzureichen. Anträge auf Erteilung einer Berechtigungskarte für die Nutzung des Fahrdienstes können jederzeit für das laufende Kalenderjahr gestellt werden. Alle anderen Anträge sind bis zum 31.12. für das darauf folgende Kalenderjahr einzureichen.

7. Die Verfahrensregeln richten sich im Übrigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Oranienburg für Zuwendungen (ANB) enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, und regeln die Verfahrensweise nach dem Erhalt von Fördermitteln.

8. Über Ausnahmen bei Zuwendungsempfängern oder über die Höhe der Zuwendung zur Förderung nach dieser Richtlinie sowie über Auslegungsfragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie entscheidet der Bürgermeister.

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25.09.2012 außer Kraft.

Oranienburg, den 08.12.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

## Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Oranienburg für Zuwendungen (ANB)

Die ANB enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Besonderheiten bei der Förderung von Bauvorhaben

### 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als kommunale Bedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem jeweils für die Kommune anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 1.4 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.5 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

### 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl von der Kommune als auch von einem anderen Zuwendungsgeber gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.
- Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmeminderungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 ANBest-P nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).
- 2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.4 Die Nummern 2.1 und 2.2 sind nur anzuwenden, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern. Diese Regelung gilt nicht bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks.

### 3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

## Amtlicher Teil

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A und
  - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A – VOL/A.
- Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV), den Abschnitt 2 VOB/A bzw. VOL/A, die VOF oder die Sektorenverordnung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.  
Die Stadt Oranienburg ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

### 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Kommune Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Kommunaleigentum zu kennzeichnen.

### 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Oranienburg anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.5 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

### 6 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ist spätestens 8 Wochen nach Ende des Projektes zu erbringen. Abrechnung und Sachbericht erfolgen auf den Formblättern der Stadt Oranienburg. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen bzw. bei Zusendung von Kopien dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in im Original vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

### 7 Prüfung der Verwendung

Die Stadt Oranienburg ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

### 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Stadt Oranienburg sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

### 9 Besonderheiten bei der Förderung von Bauvorhaben

#### 9.1 Vergabe und Ausführung

- 9.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Stadt Oranienburg rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 9.1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 9.1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Stadt Oranienburg.

#### 9.2 Baurechnung

- 9.2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 9.2.2 Die Baurechnung besteht aus
- 9.2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN

## Amtlicher Teil

- 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Stadt Oranienburg von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 9.2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 9.2.1,
- 9.2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 9.2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 9.2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 9.2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 9.2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

- 9.2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 9.2.2.9 dem Bautagebuch.

### 9.3 Verwendungsnachweis

- 9.3.1 Da der Einzelnachweis durch die Baurechnung zu führen ist (Nummer 2), wird auf die Vorlage der Bücher und Belege verzichtet. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; dem Verwendungsnachweis sind nur die Berechnungen nach Nummer 9.2.2.8 beizufügen.
- 9.3.2 Werden über Teile eines Gesamtobjektes einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss des Gesamtobjektes ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.

## Gebührenordnung für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Oranienburg (Parkgebührenordnung)

Auf der Grundlage des § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnung nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1993 (GVBl. II S. 646) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 07.12.2015 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden, soweit das Parken nur nach Lösen eines Parkscheins an den installierten Parkscheinautomaten zulässig ist, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Die Gebührenordnung gilt für alle städtisch bewirtschafteten Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Oranienburg.

### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht gilt Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Am Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

### § 3 Gebührentarif und Parkdauer

Parkdauer	
bis 15 min (Brötchentaste)	0,00 €
bis 60 min	1,00 €
jede weitere angefangene Stunde	1,00 €

### § 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung verliert die Gebührenordnung für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Oranienburg –Parkgebührenordnung-, beschlossen am 16.04.2012, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 08.12.15

-Siegel-

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

## Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2016

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeiträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965, BStBl. s. 586) die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr **2016** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016** und für die Halbjahreszahler gelten als Zahlungstermine der **15. Februar und der 15. August des Jahres 2016**.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die den Ausgleich der jeweils fälligen Beträge einmal jährlich vornehmen, ist die Fälligkeit auf den **01. Juli bzw. 15. August des Jahres 2016** bestimmt.

Für die Festsetzung der Hundesteuer **2016** gilt gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die gleiche Verfahrensweise.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

## Amtlicher Teil

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Steuerfestsetzung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das jeweilige Fachamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme Ihres Widerspruchs ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

**Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.**

**Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) aufgeführt sind.**

Oranienburg, den 08.12.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

## Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadt Oranienburg

Gemeinde: Oranienburg

Stimmkreis: 9

### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Bürgeramt der Stadt Oranienburg, Stadtverwaltung, Haus 2, Raum-Nr. 2.166, zu den regulären Öffnungszeiten, bis Mittwoch, den 06.07.2016, 16.00 Uhr, unterstützt werden.

Das Bürgeramt ist grundsätzlich geöffnet von:

Montags	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
Dienstags	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwochs	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
Donnerstags	09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitags	07.00 Uhr – 12.00 Uhr

## Amtlicher Teil

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

#### 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

#### 2. den aktuellen Windkrafteffekt Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO<sub>2</sub>-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

#### Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

##### Vertreter:

Thomas Jacob  
Glietzer Dorfstraße 11  
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm  
Havelstraße 9  
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim  
Klein-Bademeuseler Straße 21  
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling  
Angermünder Straße 2  
16278 Angermünde

Waltraud Plarre  
Neuhäuser Straße 18  
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

##### Stellvertreter:

Charis Riemer  
Dorfstraße 27 b  
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig  
Wilmsdorfer Straße 24  
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath  
Zur Dorfstraße 11  
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof  
Lindower Dorfstraße 25  
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Ittermann  
Kräuterweg 12  
15518 Steinhöfel

Oranienburg, den 20.11.2015

Stadt Oranienburg  
Der Bürgermeister  
Hans-Joachim Laesicke

(Dienstsiegel)

**Amtlicher Teil**

**Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Oranienburg**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wurde am 14. Dezember 2009 von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Mit Bescheid vom 05. Juli 2010 (Aktenzeichen 02571-10-39) hat der Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg für den räumlichen Geltungsbereich des Gebietes der Stadt Oranienburg mit Auflagen und Maßgaben gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch-BauGB genehmigt. Am 18. Juni 2012 wurde der Umgang mit den Auflagen und Maßgaben von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (Beitrittsbeschluss). Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen aus dem Bescheid vom 05. Juli 2010 wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.11.2015 (Aktenzeichen: 05281-15-22) bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.**

Zum Flächennutzungsplan vom Oktober 2009 gehören:

- Planzeichnung, letzte Überarbeitung 11/2012
- Begründung, letzte Überarbeitung 11/2012
- Umweltbericht, letzte Überarbeitung 07/2013 (Karte), 03/2012 (Text)

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behörden-Beteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen

der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oranienburg (Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1, Haus 2, Zimmer 2.233) während der allgemeinen Sprechzeiten und nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Oranienburg, den 07.12.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

**Ankündigung: geplante Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche Orafolstraße**

Es ist beabsichtigt, die Trasse der öffentlichen Verkehrsfläche der Orafolstraße (Schlüssel-Nr. 00400) in der Gemarkung Oranienburg, Flur 1, FlSt.e 296 und teilweise 135 (siehe Lageplan) gem. § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl I/14, Nr.32), der öffentlichen Nutzung zu entziehen. Entsprechend werden die vorgenannten Flurstücke bzw. deren Teilfläche mit einer Gesamtfläche von ca. 4221 m² die Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche verlieren.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 107 kommt es zu einer Änderung und Erweiterung des Gewerbegebietes Nord in Oranienburg, wobei die Orafolstraße vollständig überplant wird. Dies ist zulässig, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls (§ 8 Abs. 2 BbgStrG) vorliegen.

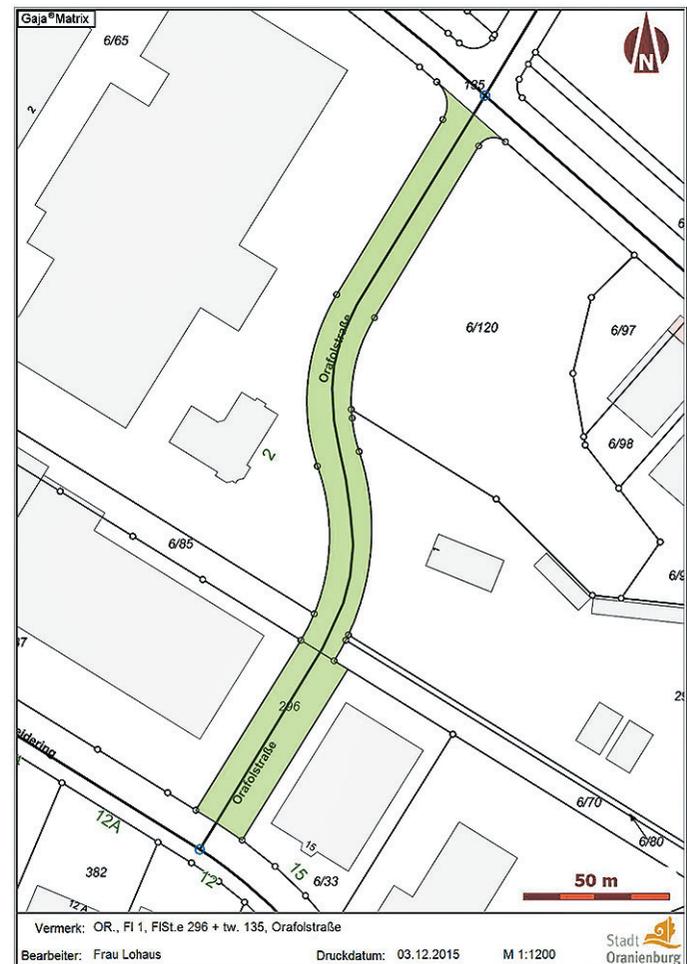
Die Volleinzugung der Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt, weil sie einerseits die Stadt aus der Unterhaltungspflicht einer überwiegend durch Orafol genutzten Straße ohne tatsächliche Erschließungsfunktion für die Allgemeinheit entlässt und andererseits unmittelbar dem Entwicklungsinteresse des Betriebes dient, ohne das neue Außenbereichsflächen für die Unternehmensentwicklung in Anspruch genommen werden müssen. Die Fläche von 4221 m² soll der Orafol GmbH als Baulandfläche übertragen werden. Die Einräumung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Leitungsträger wird im B-Plan festgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG können innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ankündigung Bedenken und Einwände zur beabsichtigten Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg oder im Tiefbauamt der Stadt Oranienburg unter der vorstehenden Adresse vorgetragen werden. Hinweis: Gegen die vorstehende Ankündigung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Oranienburg, den 10.12.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Oranienburg –; vorgesehene Einziehung der Trasse der Orafolstraße, FlSt 296 + tw. 135 mit einer Gesamtfläche von 4221 m²

## Amtlicher Teil

### Einziehung von Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Westweg in Eden

Die Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG hat mit Schreiben vom 30.07.2015 einen Antrag auf Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Westweg, gelegen in der Gemarkung Oranienburg, Fl. 5, Flst.e 2135 und 2136, gestellt.

Nach § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) werden die im Lageplan gekennzeichneten Flächen der Flurstücke 2135 und 2136 der Flur 5 in der Gemarkung Oranienburg, mit einer Gesamtfläche von ca. 500 m<sup>2</sup>, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren und stehen der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung.

Das Flst. 2135 soll dem Flst. 2132 und das Flst. 2136 dem Flst. 2133 als Wohnbaufläche zugeschlagen werden, damit die gem. Bebauungsplan Nr. 31 festgelegte Mindestgröße von Grundstücken, hier: 1.350 m<sup>2</sup>, erreicht wird.

Die Trasse der öffentlichen Verkehrsfläche des Westweges wird im Abschnitt 10 auf eine Länge von ca. 73 m verkürzt, wobei die notwendige verkehrliche Erschließung der dortigen Grundstücke gewährleistet ist. Die betreffenden Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Westweg haben ihre Verkehrsbedeutung verloren. Diese sind gem. § 8 Abs. 2 BbgStrG einzuziehen, weil sie nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg genutzt werden, nicht zur gesicherten Erschließung von Grundstücken notwendig und daher entbehrlich sind.

<u>Straßenlage</u>	Westweg/Eden
<u>Straßenschlüssel</u>	01254, Teilfläche im Abschnitt 10
<u>Verkehrsbedeutung/ Klassifizierung</u>	01254 – 10 Einstufung als sonstige öffentliche Straße
<u>Benutzungsart</u>	01254 – 10 Mischverkehrsfläche
<u>Verkehrsbeschränkungen</u>	keine
<u>Eigentumsverhältnisse</u>	Fl.st. 2135 und 2132 Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG
<u>Straßenbaulastträger</u>	Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG
<u>Teileinziehung:</u>	500 m <sup>2</sup>

#### Sonstiges

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage und die Fläche der Teileinziehung dar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) ▶ Menüpunkt Kontakt ▶ Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

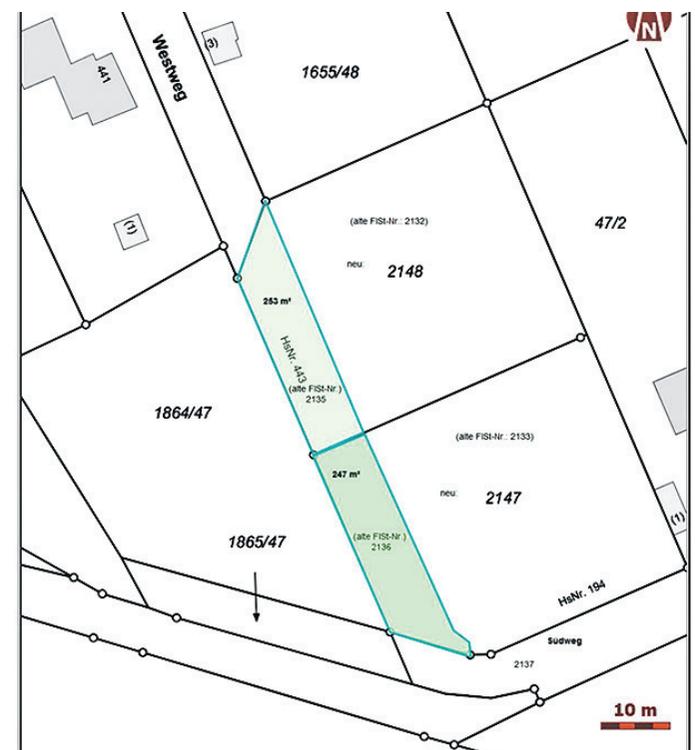
#### Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 02.12.2015

Siegel

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister



Oranienburg-Eden, Westweg; Einziehung der FlSt.e 2135 + 2136, gelegen in der Gemarkung Oranienburg, Flur 5

**Amtlicher Teil****Bekanntmachung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO)**

Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg (EBO) – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg – gibt hiermit bekannt, dass der Zuschlag aus einem europaweiten Vergabeverfahren für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen im Satzungsgebiet der Stadt Oranienburg mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf für die Jahre 2016 bis 2019 an das nachfolgende aufgeführte Unternehmen erteilt wurde.

SDL  
Stolzenhagener Dienstleistung- und Logistik GmbH  
Mühlenstr. 10  
15306 Seelow  
Telefon: 03334-383267

Somit ist die Abholung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen betreffend der mobilen Schmutzwasserbeseitigung ausschließlich von diesem Unternehmen zulässig.

In diesem Zusammenhang wird auf das aktuelle Satzungsrecht der Stadt Oranienburg insbesondere auf die Satzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen verwiesen.

Das Satzungsrecht kann u. a. im Internet unter [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) eingesehen werden.

Oranienburg, 09.12.15

Michaela Rudolph  
Werkleiterin

## **Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ beschlossen. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, entspricht dem Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“, Nr. 1a „Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ und Nr. 1b „Änderung Gewerbegebiet Nord/Am Gleis“ und ist begrenzt im Norden durch die stillgelegte Bahnstrecke Wensickendorf – Fichtengrund, im Osten durch Waldflächen, im Süden durch die Carl-Gustav-Hempel-Straße und im Westen durch die Friedrichsthaler Straße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Sicherung der im Gewerbegebiet Nord befindlichen Betriebe geschaffen werden.

**Umweltprüfung**

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

**Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**04. Januar 2016 bis 05. Februar 2016**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

**Montag, Mittwoch,****Donnerstag**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**Dienstag**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**

**Freitag**

**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Neben den o.g. Planunterlagen liegen folgende umweltrelevante Informationen und Untersuchungen aus:

- „Faunistisches Gutachten Bebauungsplan Nr. 107 für das Gewerbegebiet in Oranienburg-Sachsenhausen vom 16.10.2015“. Das Gutachten hat eine Erfassung der vorhandenen Tierarten und Abschätzung der Populationsgröße im Gebiet vorgenommen. Dabei wurden besonders nachstehende drei Gruppen von Tieren untersucht: Vögel, Zauneidechsen und Ameisen und eine Einschätzung der Auswirkungen der Planung auf die vorhandenen Tierarten vorgenommen sowie mögliche Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen benannt.
- „Gutachten über die Prognose der Geräuschimmissionen – Geräuschkontingentierung im B-Plangebiet Nr. 107“, das die zulässigen Geräuschimmissionen für die einzelnen Baugebiete ermittelt hat.
- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 07.09.2015 mit der Aussage, dass Wald in Anspruch genommen wird.
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 14.09.2015: Der Fachdienst untere Naturschutzbehörde benennt in der Stellungnahme die Anforderungen zum Arten- und Biotopschutz und zur Eingriffsregelung. Der Fachdienst untere Wasserbehörde gibt den Hinweis, dass das Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes Oranienburg-Sachsenhausen liegt und benennt die besonderen Anforderungen hierfür und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung weist darauf hin, dass das Plangebiet als sanierter Altlaststandort im Altlastenkataster registriert ist.
- Stellungnahme der Stadtwerke Oranienburg GmbH vom 02.09.2015 mit dem Hinweis, dass das Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes Oranienburg-Sachsenhausen, Schutzzone III A liegt und die Auswirkungen auf das Wasserwerk Oranienburg-Sachsenhausen abschließend nicht einzuschätzen sind.
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Praktische Denkmalpflege vom 15.09.2015 mit dem Hinweis, dass sich im Plangebiet eingetragene Baudenkmale (unter der Nummer 09165457 registriert) befinden.

## Amtlicher Teil

- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 27.08.2015 mit der Aussage, dass das Plangebiet in einem kampfmittelbelasteten Gebiet liegt und dass vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vorliegen muss.
- Stellungnahmen der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätte vom 30.10.2015 zu Sichtbeeinträchtigungen durch die geplante Höhe baulicher Anlagen und Werbeanlagen.

### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 08.12.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“

**Amtlicher Teil**

## Bebauungsplan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB

**Ziel und Zweck der Planung**

die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ sowie in der Sitzung am 07.12.2015 den Bebauungsplanentwurf und dessen Begründung (in der Fassung vom November 2015) gebilligt und die Offenlegung der Planunterlagen beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 59.2 umfasst im Geltungsbereich 1 die Flurstücke 182/3, mit Ausnahme des nördlichen 4 m breiten Weges parallel zur angrenzenden Kleingartenanlage, 1082/182 und 1081/182 sowie im Geltungsbereich 2 die Flurstücke 2729/181, 3739, 3740, 1219, 1220 und 1221 der Flur 4 in der Gemarkung Oranienburg.

Der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes grenzt im Norden an die Kleingartenkolonie „Am Bahndamm – Sparte 121“, im Süden an die rückwärtigen Wohnhausbebauungen der Orlamünder Straße bzw. Kahlaer Straße, im Osten an die Grünflächen der Schmalkaldener Straße sowie im Westen an eine Einzelhausbebauung und eine Freifläche. Der Geltungsbereich 2 grenzt im Norden an die Einzelhausbebauung der Orlamünder Straße und im Osten an die Einzelhausbebauung der Rudolstädter Straße sowie im Süden und im Westen an ein Wochenendhausgebiet.

Anzustrebendes Planungsziel ist insbesondere die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen zur Entwicklung des Standortes zu einem Wohngebiet mit der Bebauung von Einzelhäusern.

**Umweltprüfung**

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a (3) Nr. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

**Offenlegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ mit Begründung (in der Fassung vom November 2015) in der Zeit vom:

**04.01.2016 – 12.02.2016**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

<b>Montag, Mittwoch,</b>	
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 13.00 Uhr.</b>

Neben den o.g. Planunterlagen liegt das Gutachten zu den Belangen des Artenschutzes vor. Das Gutachten erfasst die vorhandenen Tierarten und die Abschätzungen der Populationsgröße im Gebiet. Besondere Beachtung erfolgte für die nachstehenden Tierarten: Fledermäuse, Brutvögel und Zauneidechsen. Es sind Einschätzungen der Auswirkungen aufgrund des zu erwartenden baulichen Eingriffs auf die vorhandenen Tierarten vorgenommen sowie mögliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt worden.

**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

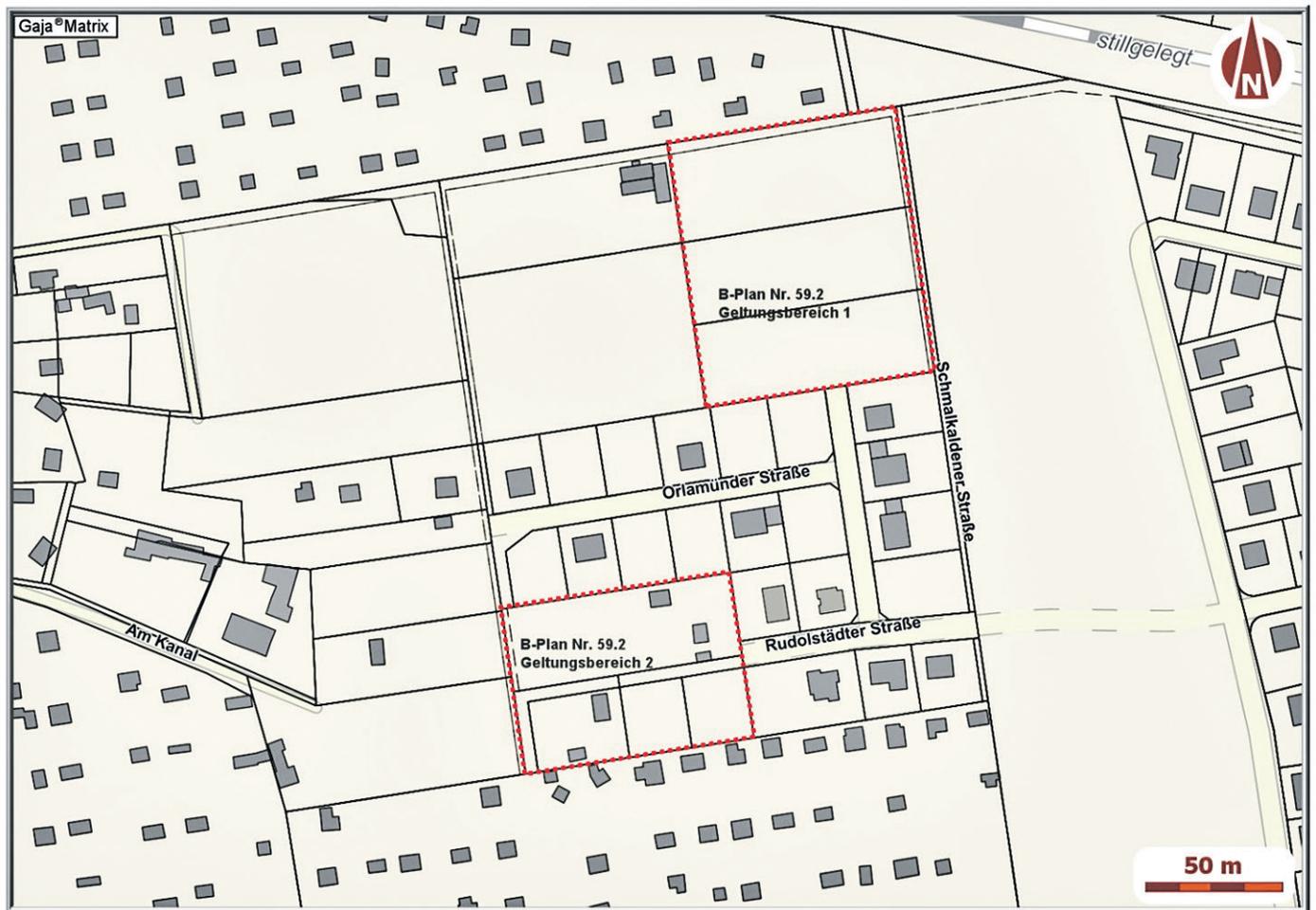
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

*Oranienburg, 08.12.2015*

*Hans-Joachim Laesicke*  
Bürgermeister

*Siegel*

## Amtlicher Teil



Geltungsbereich B-Plan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“

### Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2015 gefasst

#### 1. Beschluss-Nr. 0131/09/15

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beruft die sachkundige Einwohnerin Frau Anne Schumacher aus dem Ausschuss für Soziales, Kultur, Tourismus, Senioren und Migration ab. Frau Petra Klemp wird als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Soziales, Kultur, Tourismus, Senioren und Migration berufen.

Die CDU-Fraktion beruft Frau Kerstin Kausche als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung.

#### 2. Beschluss-Nr. 0132/09/15

Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Jahr 2016

#### 3. Beschluss-Nr. 0133/09/15

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

#### 4. Beschluss-Nr. 0134/09/15

Wirtschaftsplan 2016 des Entwässerungsbetriebes (EBO)

#### 5. Beschluss-Nr. 0135/09/15

Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 des EBO und die Ergebnisverwendung

#### 6. Beschluss-Nr. 0136/09/15

Beschluss über die Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2014

#### 7. Beschluss-Nr. 0137/09/15

Folgende Mitglieder wurden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt: Herr Gerd Feierbach, Frau Liane Gröhler, Frau Bärbel Duddeck, Frau Evelyn Alber, Frau Elena Miropolskaja, Herr

**Amtlicher Teil**

Werner Heider, Frau Lieselotte Ristau, Frau Elisabeth Maximow, Herr Wolfgang Schaffran, Herr Werner Schmidt, Frau Georgina Schwettge, Frau Monika Stöckel, Frau Marga Münchhof und als Ehrenmitglied Frau Gesine Malinowski

**8. Beschluss-Nr. 0138/09/15**

Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen

**9. Beschluss-Nr. 0139/09/15**

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliotheksbennutzungs- und Gebührensatzung – BiboS)

**10. Beschluss-Nr. 0140/09/15**

Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln im Haushalt 2016 für den Neubau Feuerwehr und Gemeinwesen Germendorf

**11. Beschluss-Nr. 0141/09/15**

Gebührenordnung für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Oranienburg (Parkgebührenordnung)

**12. Beschluss-Nr. 0142/09/15**

Teilnahme der Stadt Oranienburg am Bund-Länder-Programm Aktive Stadtzentren (ASZ)-Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds „Aktiv in der Mitte“

**13. Beschluss-Nr. 0143/09/15**

Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ ; 1. Offenlegungsbeschluss

**14. Beschluss-Nr. 0144/09/15**

Bebauungsplan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“; 1. Billigungsbeschluss; 2. Offenlegungsbeschluss gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB; 3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. § 4 (2) BauGB

**15. Beschluss-Nr. 0145/09/15**

Prüfauftrag zur Umverlegung des Radfernwegs Berlin-Kopenhagen im Bereich Lehnitz

**16. Beschluss-Nr. 0146/09/15**

Antrag des Ortsbeirates Malz zur Kalkulation von Abwassergebühren

**Nichtöffentlicher Teil****17. Beschluss-Nr. 0147/09/15**

Genehmigung eines Vergleiches

**18. Beschluss-Nr. 0148/09/15**

Entscheidung über die Einlegung eines Widerspruchs und Weiterführen eines Auswahlverfahrens

**19. Beschluss-Nr. 0149/09/15**

Verkauf eines Grundstücks in Oranienburg

**20. Beschluss-Nr. 0150/09/15**

Tausch von Grundstücken in Oranienburg

**Ende des amtlichen Teils**

**Nichtamtlicher Teil****Sitzungstermine**

Mo 08.02.16	18.00 Uhr	Werksausschuss	Orangerie im Schlosspark
Di 09.02.16	18.00 Uhr	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr	Orangerie im Schlosspark
Mi 10.02.16	18.00 Uhr	Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung	
Do 11.02.16	18.00 Uhr	Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration	
Mo 15.02.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Schmachtenhagen Ortsbeirat Friedrichsthal Ortsbeirat Zehlendorf	Gutshaus/Versammlungsraum, Schmachtenhagener Dorfstr. 33 Feuerwehrdepot, Keithstr. 1 Beratungsraum Bürgerhaus, Alte Dorfstr. 23
Di 16.02.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Sachsenhausen	Feuerwehrgebäude, Granseer Str. 27, Büro des Ortsbeirates
Mi 17.02.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Lehnitz Ortsbeirat Malz	Kulturhaus Lehnitz, Friedrich-Wolf-Str. 31 Dorfclub, Malzer Dorfstr. 15
Do 18.02.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Wensickendorf Ortsbeirat Germendorf	Büro des Ortsvorstehers, Hauptstr. 56 Aula der Grundschule, Wiesenweg 4 a
Mo 29.02.16	17.00 Uhr	Hauptausschuss	Stadt Oranienburg, Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1201, Schlossplatz 1

**Ende des nichtamtlichen Teils**